

II-7848 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3918 II

ANFRAGE

1992-12-04

der Abgeordneten Heinzinger  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Vermittlung von "Künstlerinnen" durch ein  
Unternehmen des ÖGB

Das Nachrichtenmagazin "profil" veröffentlichte einen Artikel, wonach die Österreichische Internationale Künstleragentur, ein ÖGB-Tochterunternehmen, deren Geschäftsführer der Zentralsekretär der Gewerkschaft Kunst, Medien, Freie Berufe ist, Arbeitsvermittlungen von "Tänzerinnen oder Kabarettkünstlerinnen" getätigt habe, die sodann "im Séparée alle Hüllen fallen lassen ...".

Neben der Frage, ob derartiger Mädchenhandel Aufgabe der Gewerkschaft ist, stellt sich das Problem, daß die ÖIK-Defizite vom Sozialministerium aus öffentlichen Mitteln abgedeckt wurden, die aus dem Nachtgeschäft geflossenen Provisionen jedoch verschwunden sind. Verschiedenen Informationen zufolge handelt es sich hiebei um eine Summe von ca. 40 Mio.S.

Besonders pikant wird das Verhalten der ÖIK auch noch dadurch, daß diese im Jahre 1988 vom derzeitigen Staatsoperndirektor Holender, dessen Künstlervermittlungsagentur um 17 Mio.S erworben hat und dies damals u.a. damit begründet wurde, daß nur der Gewerkschaftsbund eine derart angesehene Opernagentur, wie diejenige Holenders übernehmen könne, damit auch in Hinkunft die Seriosität der Künstlervermittlung gewährleistet bleibe.

-2-

Ein weiterer aufklärungsbedürftiger Umstand besteht darin, daß gemäß Arbeitsmarktförderungsgesetz die Arbeitsvermittlung entweder (§ 17 AMFG) von kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen hinsichtlich ihrer Mitglieder unentgeltlich vorgenommen oder diese Arbeitsvermittlung entgeltlich von physischen Personen durchgeführt werden kann, wenn diese "u.a. eine Artistenvermittlung, das ist die Vermittlung von Personen, die artistische oder artistisch-künstlerische Leistungen erbringen", darstellt (§ 18 AMFG). Da der ÖGB aber im vorliegenden Fall als kollektivvertragsfähige Berufsvereinigung anscheinend eine entgeltliche "Artistenvermittlung" vorgenommen hatte, kann die Bewilligung, die der Gewerkschaftsbund für die Arbeitsvermittlung besitzt weder unter § 17 noch unter § 18 AMFG fallen. Der ÖGB hat vielmehr das Privileg, unter die Übergangsbestimmung des § 49 AMFG zu fallen, wonach alle seit April 1945 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erteilten Genehmigungen zur Ausübung der gemeinnützigen oder erwerbsmäßigen Arbeitsvermittlung aufrecht bleiben. Diese Übergangsbestimmung des § 49 AMFG weist noch die spezifische Pikanterie auf, daß es für alle nach dieser Bestimmung erteilten Arbeitsvermittlungsgenehmigungen, d.h. im konkreten also auch für diejenige, in dessen Besitz die ÖIK ist, keine Entziehungstatbestände gibt. Während für Arbeitsvermittlungen gemäß § 17 bzw. § 18 AMFG klare und strenge Entziehungstatbestände normiert sind, kann der Gewerkschaftsbund als Eigentümer der ÖIK aufgrund der oben dargestellten Gesetzeslücke Vermittlungen tätigen, wie immer er will, ohne befürchten zu müssen, daß die Vermittlungsbefugnis vom Sozialministerium entzogen wird.

-3-

Angesichts dieser unbefriedigenden Situation und des skandalösen Verhaltens der ÖIK, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

Anfrage:

1. Werden Sie die Vermittlungstätigkeit der Österreichischen Internationalen Künstleragentur überprüfen lassen?
2. Werden Sie aus der Tatsache, daß die ÖIK Animierdamen in gewerbsmäßigem Umfang an Nachtlokale vermittelt hat, Konsequenzen ziehen und die Defizite dieses Unternehmens nicht mehr abdecken?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Werden Sie in diesem Zusammenhang auch den Bundesminister für Finanzen darauf aufmerksam machen, daß sich bei diesem Gewerkschaftsunternehmen ca. 40 Mio.S verflüchtigt haben und hier möglicherweise finanzstrafrechtliche Tatbestände vorliegen?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Werden Sie in diesem Zusammenhang auch der Verpflichtung der Strafprozeßordnung entsprechen und bei der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit den verschwundenen 40 Mio.S Strafanzeige erstatten?

-4-

7. Werden Sie angesichts der Tatsache, daß der § 49 AMFG, unter den die ÖIK fällt, keine Entziehungstatbestände kennt, dem Nationalrat eine Gesetzesänderung vorschlagen, die darauf hinausläuft, genauso strenge Entziehungstatbestände für die unter diese Bestimmungen fallenden Arbeitsvermittlungen vorzusehen, wie diese für alle übrigen Arbeitsvermittler gelten?
8. Werden Sie sodann – nach Vorliegen der gesetzlichen Grundlage – die Konsequenzen ziehen und der ÖIK die Arbeitsvermittlungsbefugnis entziehen?
9. Erachten Sie es als Aufgabe einer ÖGB-nahen Institution, Mädchenhandel zu betreiben und wie steht die Frauenministerin zu diesen Aktivitäten der ÖGB-nahen Künstlervermittlung?
10. Wie hoch war das Defizit der ÖIK, das von Seiten des Sozialministeriums abgedeckt wurde, in den letzten 10 Jahren?
11. Wieviele öffentliche Mittel hätten eingespart werden können, wenn die 40 Mio. S Provision für die einschlägige Künstlervermittlung der ÖIK sich nicht in Luft aufgelöst hätten?
12. Was werden Sie unternehmen, um die sowohl dem Sinne und Zweck des Arbeitsmarktförderungsgesetzes als auch der gewerkschaftlichen Idee widersprechende Vorgangweise der Österreichischen Internationalen Künstleragentur abzustellen?